

TOP 25:

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 - RBSFV 2016)

Drucksache: 435/15

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Regelbedarfsstufen für das Jahr 2016 nach § 28a SGB XII fortgeschrieben. In Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen erfolgt, ist eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Da das SGB XII das Referenzsystem für das SGB II darstellt, wirkt sich die Fortschreibung auch auf die Regelbedarfe im SGB II und auf die Übergangsregelung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aus.

Mit der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird unter anderem der Regelsatz für alleinstehende "Hartz IV"-Empfänger von 399 Euro auf 404 Euro angehoben. Das entspricht einer Erhöhung von etwa 1,24 Prozent. Dies erfolgt nach Anwendung eines speziellen Preisindex, der dem regelbedarfsgerechten Verbrauch Rechnung trägt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

